

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Bedingungen“) gelten für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen durch Unternehmen der SSE-Gruppe („SSE“), die im Bereich der zivilen Sprengstoffe tätig sind, an die Käufer/Kunden („Käufer“). Durch die Bestellung oder den Kauf von Produkten oder Dienstleistungen von SSE erklärt sich der Käufer mit diesen Bedingungen einverstanden. Die Verkaufsbedingungen von SSE gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von SSE gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen von SSE abweichender Bedingungen Lieferungen an Sie ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Aufnahme und Durchführung eines Vertragsverhältnisses getroffen werden, sind oder werden schriftlich niedergelegt. Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die Verkaufsbedingungen von SSE gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Verkaufsbedingungen von SSE gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2. Definitionen

Käufer: Die Vertragspartei, die diese Verkaufsbedingungen für Produkte und/oder Dienstleistungen bestätigt und annimmt.

Vertrauliche Informationen: Alle von SSE bereitgestellten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Parteien: SSE und Käufer, gemeinsam.

Partei: SSE oder der Käufer, jeweils einzeln.

Produkte: Alle in einer Bestellung beschriebenen Waren, die der Käufer gemäss diesen Bedingungen kauft.

Auftrag: Eine schriftliche Bestellung oder Anfrage des Käufers an SSE für den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen.

Services: Alle in einer Bestellung beschriebenen Arbeiten und/oder Dienstleistungen, die SSE gemäss diesen Bedingungen in Auftrag gibt.

SSE: Gesellschaften der SSE-Gruppe, die direkt oder indirekt zur SSE Holding SA gehören.

Bedingungen: Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. Vertraulichkeit

Der Käufer verpflichtet sich, die Vertraulichkeit und Sicherheit aller von SSE zur Verfügung gestellten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind („vertrauliche Informationen“), zu wahren und zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem technische und kommerzielle Daten, Preisangaben, Spezifikationen, Zeichnungen, Prototypen, Muster, Analysen, Forschung, Prozesse, Software, Ideen, Know-how, Geschäftsinformationen und alle anderen Informationen, die sich auf die Geschäfte oder Angelegenheiten von SSE beziehen, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Wenn SSE kein Auftrag erteilt wird, muss der Kunde alle diese Unterlagen an SSE zurückgeben. Alle derartigen Ausführungsunterlagen bleiben das geistige Eigentum von SSE und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Vertrauliche Informationen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SSE nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen nur zur Erfüllung von Verpflichtungen oder zur Ausübung von Rechten im Rahmen dieser Bedingungen verwendet werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (a) ohne Verschulden des Käufers öffentlich bekannt werden; (b) von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten werden; (c) vom Käufer unabhängig entwickelt werden und keine SSE-spezifischen Informationen enthalten oder sich auf diese beziehen; oder (d) aufgrund von Gesetzen oder Regulierungsbehörden offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass SSE rechtzeitig über eine solche Anforderung informiert wird. Bei Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist SSE berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

4. Bestellung und Annahme

Alle Bestellungen von Produkten/Dienstleistungen unterliegen der Annahme durch SSE. SSE bestätigt schriftlich die Annahme oder Ablehnung einer Bestellung, wobei auf Landesebene ein maximaler Zeitrahmen von Werktagen zwischen Bestellung und Bestätigung oder Ablehnung festgelegt wird. SSE behält sich das Recht vor, jede Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Annahme der Bestellung erfolgt erst dann, wenn der Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung von SSE erhält.

5. Preisgestaltung und Bezahlung

Die Preise für die Produkte und Dienstleistungen werden von SSE zum Zeitpunkt der Bestellung festgelegt und können ohne Vorankündigung geändert werden. Die Zahlungsfristen betragen in der Regel 30 Tage oder werden von den Parteien individuell vereinbart. Diese Vereinbarungen müssen in schriftlicher Form vor jeder Bestellung getroffen werden. Im Gegensatz zum Käufer ist SSE berechtigt, alle ihre Forderungen gegenüber dem Käufer mit allen Forderungen des Käufers gegenüber SSE zu verrechnen, unabhängig von der Fälligkeit und der Währung dieser Forderungen und dem Rechtsverhältnis, aus dem sie entstanden sind (z.B. kann der Käufer keine Zahlung für die Produkte und Dienstleistungen durch einseitige Verrechnung einer Forderung leisten, selbst wenn die Forderung SSE zusteht).

SSE behält sich das Recht vor, die Preise neu zu bewerten und anzupassen, wenn sich die Kosten für die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen durch wesentliche Änderungen bei den Rohstoff-, Arbeits-, Herstellungs- oder sonstigen Betriebs- oder Nichtbetriebskosten wesentlich ändern.

Eine solche Preisanpassung wird dem Käufer mindestens fünf Arbeitstage vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich mitgeteilt. Der Käufer hat das Recht, ausstehende Bestellungen, die von der Preisanpassung betroffen sind, zu stornieren, wenn die Produkte noch nicht hergestellt worden sind. SSE kann Lieferungen aussetzen oder die Annahme neuer Bestellungen verweigern, bis die Parteien eine Vereinbarung über die Preisänderung getroffen haben. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SSE, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach der jeweiligen Rechtsordnung zulässig ist.

Danach befinden Sie sich auch ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Für den Zeitraum des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen lokalen Zinsniveaus zuzüglich acht Prozent (8%) fällig, bis der ausstehende Betrag vollständig beglichen ist. Eine vorherige Mahnung durch SSE ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch SSE gegenüber dem Kunden bleibt vorbehalten. Unsere Lieferverpflichtungen hängen von der pünktlichen Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtungen ab. Wenn Sie in Verzug sind, haben wir unter anderem das Recht, weitere Lieferungen von der vollständigen oder teilweisen Bezahlung früherer Rechnungen abhängig zu machen, Zahlungsfristen zu verkürzen, Vorauszahlung zu verlangen oder Lieferungen ganz oder teilweise einzustellen.

6. Lieferung und Produktintegrität

SSE wird sich in angemessener Weise bemühen, die Produkte innerhalb des bei der Bestellung angegebenen Zeitrahmens zu liefern, aber die Lieferzeiten werden nicht garantiert. Der Käufer ist für alle Versand- und Bearbeitungskosten verantwortlich, es sei denn, SSE hat etwas anderes angegeben.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von SSE setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. SSE behält sich vor, sich auf die Nichterfüllung des Vertrages zu berufen. SSE ist ferner berechtigt, die Lieferung bis zur vereinbarten Gegenleistung bzw. der Stellung entsprechender Sicherheiten zu verweigern, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss verschlechtern oder dieser Umstand bereits bei Vertragsschluss vorlag, SSE aber erst nachträglich bekannt wird und dadurch der Anspruch von SSE auf die Gegenleistung gefährdet wird. SSE ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Im Falle des Lieferverzuges von SSE ist der Käufer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn (i) der Käufer SSE eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er die Annahme der Leistung von SSE nach Ablauf dieser Frist ablehne und (ii) SSE die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist erbringt. Das Rücktrittsrecht beschränkt sich auf den nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der verbleibende Teil der Leistung ist objektiv unbrauchbar. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten des Käufers hat SSE Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt SSE vorbehalten. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt.

Alle Transportfahrzeuge müssen professionell betrieben werden und allen Gesetzen und sonstigen rechtlichen Anforderungen und/oder Genehmigungen entsprechen. Gefährliche Produkte sind vom Empfänger der Produkte zu entladen. Diese Vorgänge sind unter strikter Einhaltung der geltenden örtlichen Vorschriften durchzuführen, je nachdem, ob es sich bei den Produkten und/oder Dienstleistungen um gefährliche oder nicht gefährliche Produkte handelt.

7. Leistungsstandard und Garantie

SSE garantiert, dass ihre Dienstleistungen den gesetzlichen Normen und der fachlichen Sorgfalt entsprechen und dass die gelieferten Produkte mit den angegebenen technischen Spezifikationen übereinstimmen. Die Haftung von SSE ist auf diese Garantien beschränkt, ohne weitere Garantien bezüglich der Marktgängigkeit der Produkte oder ihrer Eignung für eine bestimmte Anwendung, entweder allein oder in Kombination mit anderen Produkten. Diese Garantie deckt keine Schäden oder Mängel ab, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Unfälle, Änderungen oder nicht autorisierte Reparaturen entstehen. SSE haftet generell nicht für Folgeschäden und haftet nicht für Folgeschäden am Eigentum.

8. Rückgabe, Erstattung und Umtausch

Die Rückgabe-, Rückerstattungs- und Umtauschpolitik von SSE wird zum Zeitpunkt des Kaufs angegeben oder wird anderweitig schriftlich von SSE festgelegt. Im Allgemeinen werden Rückgaben und Umtausch nur dann akzeptiert, wenn die Bedingungen in individuellen schriftlichen Vereinbarungen festgelegt sind und die Produkte in ihrem ursprünglichen Zustand und in ihrer Originalverpackung sind. Die Rückgabe von Produkten nach Erreichen des Haltbarkeitsdatums wird nicht akzeptiert, es sei denn, SSE hat dem ausdrücklich zugestimmt. Die Verlängerung der Haltbarkeit muss mit dem Gesetz übereinstimmen.

9. Haftung

Die Haftung von SSE für jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen, sei es durch Vertragsbruch, Garantie, Fahrlässigkeit oder anderweitig, ist auf den Kaufpreis beschränkt. SSE haftet nicht für indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden, die sich aus oder in Verbindung mit den Produkten oder deren Nutzung ergeben.

10. Schadenersatz

Mit Ausnahme von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten ist die Schadensersatzhaftung von SSE für Pflichtverletzungen gegenüber SSE und gegenüber den Erfüllungsgehilfen von SSE auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle einer Schadensersatzhaftung ist diese auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, die Haftung beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung. Die Parteien sind sich einig, dass entgangener Gewinn oder Folgeschäden keine vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden in diesem Sinne sind. Soweit die Haftung nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht, ist der Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn daher ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit SSE wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Grundsätzen der Produkthaftung haftet. Soweit nicht vorstehend ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

11. Qualitätssicherung

SSE verpflichtet sich, qualitativ hochwertige Produkte zu liefern, die den zum Zeitpunkt des Verkaufs beschriebenen Industriestandards und Spezifikationen entsprechen oder diese übertreffen. Der Käufer muss die Produkte bei Erhalt prüfen und SSE innerhalb von 10 Werktagen nach der Lieferung benachrichtigen, wenn die Produkte nicht den angegebenen Qualitätsspezifikationen entsprechen. Wird SSE nicht innerhalb dieser Frist benachrichtigt, gelten die Produkte als akzeptiert, wie sie sind. Um die Qualität und die Gültigkeit der Produkte zu erhalten, muss der Käufer sie unter den von SSE angegebenen Bedingungen lagern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Temperatur, die Luftfeuchtigkeit und die Dauer der Verwendung. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen kann die Produktgarantien und Leistungsgarantien beeinträchtigen. Im Falle einer berechtigten Qualitätsbeanstandung beschränken sich die Verpflichtungen von SSE darauf, nach dem Ermessen von SSE, die nicht konformen Produkte zu ersetzen oder den für die nicht konformen Produkte gezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten.

12. Force Majeure / Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bedeutet eine der folgenden Umstände: (1) höhere Gewalt; (2) Blitzschlag, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, Vulkanausbruch, Explosion, Wirbelsturm, Flutwelle, Erdbeben; (3) Streiks, Lockouts, Arbeitskonflikte oder -schwierigkeiten; (4) erklärter oder nicht erklärter Krieg, Revolution oder Akt von Staatsfeinden, Ereignisse im Zusammenhang mit Feindseligkeiten oder anderen Operationen der Streitkräfte, z. B. Kriege, Invasionen, terroristische Handlungen, Auswirkungen von Militäraktionen, von einzelnen Ländern oder internationalen Organisationen verhängte Wirtschaftssanktionen, Maßnahmen der Staatsgewalt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Möglichkeit der Verhängung durch eine Einzelperson ausgeschlossen ist, z. B. Kriegsrecht, Grenzblockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, ungewöhnliches Verhalten der Allgemeinheit, z. B. Generalstreiks, landesweite Demonstrationen sowie Ereignisse wirtschaftlicher Art, z. B. außergewöhnliche Erhöhungen der Preise von Rohstoffen, Brennstoffen und anderen Gütern, übermäßige Schwankungen der Wechselkurse, Verknappung einzelner Materialien und Produkte auf den Märkten, Sabotage, Aufruhr, Aufstände, innere Unruhen oder Epidemien, Pandemien und Quarantänen; und (5) Strom- oder Wassermangel (6) Straßenkontrollen von Transportmitteln. Ist eine Vertragspartei infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert, so hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich zu benachrichtigen und dabei Folgendes anzugeben: (a) die höhere Gewalt, (b) die Verpflichtungen, die sie deshalb nicht erfüllen kann, und (c) die voraussichtliche Dauer des Andauerns der höheren Gewalt. Nach dieser Mitteilung und solange die höhere Gewalt andauert, werden die Verpflichtungen, die aufgrund der höheren Gewalt nicht erfüllt werden können, ausgesetzt. Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, muss die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufnehmen und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden der anderen Partei zu mindern. Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei bis zu 10 Tage nach Beendigung der höheren Gewalt zu benachrichtigen.

13. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltstandards (SGU)

SSE stellt sicher, dass alle Produkte zum Zeitpunkt des Verkaufs allen vor Ort geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards und -vorschriften entsprechen. Gegebenenfalls werden den Produkten Sicherheitsinformationen beigelegt. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass alle Benutzer/Endkäufer der Produkte auf diese Informationen aufmerksam gemacht werden und dass die Produkte sicher und korrekt verwendet werden und den örtlichen Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

Der Käufer verpflichtet sich, alle europäischen und SSE-länderspezifischen Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einzuhalten, die für den Besitz, die Verwendung und den Weiterverkauf (falls zulässig) der Produkte gelten. SSE haftet nicht für Verletzungen oder Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Sicherheitshinweise oder den Missbrauch der Produkte entstehen.

SSE hat sich auch der Verantwortung für die Umwelt verschrieben und stellt sicher, dass die Produktion, die Verpackung und der Vertrieb der Produkte mit den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften übereinstimmen. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Verwendung, Lagerung und Entsorgung der Produkte und der Verpackung alle einschlägigen Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten und sicherzustellen, dass jegliche Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden.

Der Käufer stellt sicher, dass nach der Übergabe des Gewahrsams sichere Lagereinrichtungen mit geeigneten Massnahmen zur Beschränkung des unbefugten Zugriffs vorhanden sind; a) die Produkte werden nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet oder gemäss der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und SSE vernichtet oder an SSE zur Vernichtung gemäss den Vertragsbestimmungen zurückgegeben; b) Sicherheitsverletzungen, Produktverluste oder behördliche Bedenken werden SSE unverzüglich gemeldet; c) alle Sprengstoffe der Klasse 1 und andere sensible Produkte werden unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften und -richtlinien gelagert. (d) alle Kunden und Mitarbeiter, die Zugang zu den Produkten haben, gründlich überprüft werden, um sicherzustellen, dass nur diejenigen, die rechtlich dazu befugt sind und gegen die keine Sanktionen verhängt wurden, diesen Zugang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen haben.

14. Arbeitsbedingungen

Der Käufer bestätigt, dass er (a) seine Arbeitspraktiken mit der gebotenen Sorgfalt an den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit und Sklaverei ausrichtet; (b) über alle erforderlichen Prozesse, Verfahren und Compliance-Systeme verfügt, um die Einhaltung dieser Konventionen zu gewährleisten, wie in dieser und der folgenden Klausel angegeben. (c) sich zu einer kontinuierlichen Überwachung und einem ordnungsgemässen Verfahren verpflichtet, um die Einhaltung der oben genannten Konventionen zu gewährleisten und zu überprüfen.

15. Korruptionsbekämpfung

Sowohl SSE als auch der Käufer verpflichten sich, alle Geschäftstransaktionen auf rechtmässige und ethische Weise durchzuführen. Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die wichtigsten EU-Antikorruptionsgesetze und alle anderen lokalen Antikorruptions- und Bestechungsgesetze, die für ihre Geschäfte gelten.

SSE verpflichtet sich, sich nicht auf irgendeine Form von Korruption, Bestechung, Schmiergeldern oder unerlaubten Zahlungen oder Vorteilen einzulassen, um sich einen Vorteil bei ihren Geschäften mit dem Käufer oder Dritten zu sichern. Der Käufer verpflichtet sich, keine unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteile jeglicher Art anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu genehmigen, zu erbitten oder anzunehmen, um eine Vorzugsbehandlung im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Produkte oder anderen Geschäftsvorgängen, an denen SSE beteiligt ist, zu veranlassen oder zu belohnen.

Der Käufer ist verpflichtet, SSE unverzüglich jedes Ersuchen oder jede Forderung nach einem unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteil jeglicher Art zu melden, den der Käufer im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bedingungen erhält. Jeder Verstoß gegen diese Anti-Korruptionsklausel gilt als wesentlicher Verstoss gegen diese Bedingungen und ist ein Grund für die sofortige Beendigung aller Verträge und Bestellungen, zusätzlich zu allen rechtlichen Konsequenzen, die sich daraus ergeben können.

Diese Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung gilt für alle Mitarbeiter, Beauftragten, Unterauftragnehmer oder andere Parteien, die im Namen des Käufers oder von SSE im Zusammenhang mit der Lieferung, Bereitstellung und Bezahlung der Produkte oder Dienstleistungen handeln.

16. Geistiges Eigentum

Alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und Dienstleistungen, einschliesslich aller Entwürfe, Marken und Patente, sind Eigentum von SSE oder ihren Lizenzgebern. Der Käufer verpflichtet sich, diese Rechte nicht zu verletzen.

17. Dokumentation und Audits

Der Käufer führt genaue und detaillierte Aufzeichnungen im Zusammenhang mit seinen Geschäften mit SSE und gestattet SSE auf Anfrage, alle relevanten Dokumente, kommerziellen/finanziellen Daten in Bezug auf Volumen, Umsatz und Preise bei Geschäften zwischen SSE und Käufer, Immobilien oder Standorte, die sich unter der Kontrolle des Käufers befinden, zu prüfen, zu untersuchen und zu inspizieren, um die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen zu verifizieren, mit Ausnahme von Beschränkungen aufgrund von Wettbewerbs- oder Kartellrecht.

18. Änderungsrecht

SSE behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen treten mit der Veröffentlichung auf der Website von SSE oder der Benachrichtigung des Käufers in Kraft.

19. Kontakt

Für Anfragen oder Benachrichtigungen im Rahmen dieser Bedingungen wenden Sie sich bitte an SSE unter folgender Adresse:

SOCIÉTÉ SUISSE DES EXPLOSIFS

Fabrikstrasse 48, 3900 Brig

ventes@sse-group.com

Tel.+41 27 922 71 11

Fax+41 27 922 72 00